

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2278

vom 19. August 1969

we

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 10. Juni 1968 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Sandgruben - Wirtslöli" (Blatt C) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 25. Juni bis 25. Juli 1968 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Juni 1968 und der Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 21. Juni 1968 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

3.

4.

Der Gemeinderat von Pratteln hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Ein Rückzug der Einsprachen konnte nicht erreicht werden.

C. Mit Schreiben vom 19. Juni 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Pratteln den Plan und die Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes abzuwickeln, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGB 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Selbstverständlich beinhaltet die Rechtmässigkeitskontrolle auch eine Ueberprüfung auf die Rechtssicherheit. Damit soll eine angemessene Rechtskonstanz gewährleistet werden.

II. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im neuen Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch

hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu entsprechen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür vor (Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung).

III. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes sind erfüllt.

Materiell-rechtlich verstossen die beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände weder gegen kommunale noch gegen kantonale Bestimmungen. Dasselbe gilt auch für die übrigen Belange des Planes. In Berücksichtigung der örtlichen und der übergeordneten Gegebenheiten kann die beschlossene Disposition der Bau- und Strassenlinien zudem nicht als unvernünftig und willkürlich bezeichnet werden. Der Plan hält somit der Rechtmässigkeitskontrolle stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Im Rahmen einer Vorprüfung hatte die Baudirektion Gelegenheit, sich zum Strassennetz in diesem Gebiet zu äussern und die regionalplanerischen Interessen zu vertreten (siehe Berichte des Planungsamtes vom 31. Oktober 1966 und der Baudirektion vom 20. März 1968). Den gestellten Begehren wurde Rechnung getragen. Deshalb sind auch von dieser Seite gegen den Plan keine Einwendungen vorzubringen.

3. Zu den Einsprachen ist zu bemerken:

3.1. In seiner Einsprache setzt sich [REDACTED] mit Problemen des Zonenplanes und der Schutzzonen im Bereich der bestehenden Pumpwerke auseinander. Weil weder der Zonenplan noch die Schutzzone um die bestehenden Pumpwerke

Gegenstand dieses Verfahrens sind, kann der Regierungsrat auf die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente nicht eintreten. In bezug auf die Schutzzonen ist im Moment nur folgende Orientierung möglich:

a. Die Frage der Schutzzonen für die Pumpwerke ist von der Gemeinde Pratteln mit dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt bereits behandelt worden.

b. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der laufenden Felderregulierung das für die Schutzzonen nötige Land auszuscheiden und an Ort und Stelle in zweckmässiger Form zuzuteilen.

c. Anschliessend sollen die verschiedenen Schutzzonen auch im Zonenplan entsprechend den speziellen Bedürfnissen zur Darstellung gebracht werden.

3.2. [REDACTED] macht namens und im Auftrag der [REDACTED] geltend, die beschlossenen Bau- und Strassenlinien hätten auch für das Grundstück Nr. [REDACTED] eine Neueinteilung zur Folge. Ueber deren Ausmass und deren Durchführung seien aber keine Angaben erhältlich gewesen.

Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, in diesem Verfahren auf Argumente einzutreten, die sich mit dem Problem der Neuzuteilung der Grundstücke auseinandersetzen. Diese Aufgabe muss von der in Durchführung begriffenen Felderregulierung gelöst werden. Sollte der Einsprecher mit dem Resultat dann nicht zufrieden sein, so hat er Gelegenheit, sich in einem separaten Verfahren dazu zu äussern.

3.3. Obwohl die Einsprache der [REDACTED] [REDACTED] verspätet eingereicht worden ist und darin keine zwingenden Gründe für das Versäumnis enthalten sind, hat der Gemeinderat von Pratteln entgegenkommenderweise das Verständigungsverfahren durchgeführt. In ihrer Einsprache macht [REDACTED] darauf aufmerksam, dass die Anlage eines dritten Streckengeleises Pratteln - Augst in diesem Ab-

schnitt südlich der bestehenden Bahnlinie zu liegen käme. Mit der Parallelführung von Strassen sei somit bei der Planung auf den weiteren Ausbau der Bahnanlagen Rücksicht zu nehmen.

Wie dem Verhandlungsprotokoll zu entnehmen ist, richtet sich die Einsprache lediglich gegen die im vorgelegten Plan enthaltene Wohnstrasse 2. Klasse Nr. 64. Diese Strasse könnte den weiteren Ausbau der Bahnanlagen behindern. Da [REDACTED] mit der Beförderung von Personen und Gütern eine übergeordnete und im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zufällt, stellt der Gemeinderat von Pratteln den Antrag, es sei die erwähnte Wohnstrasse von der Genehmigung auszunehmen. Diesem Antrag kann sich der Regierungsrat selbstverständlich anschliessen. Die Strasse ist in den Plänen blau gestrichen.

Die Gemeinde wird nach einer genügenden Ersatzlösung suchen. Mit der Nichtgenehmigung der angefochtenen Strasse wird diese Einsprache gegenstandslos.

Dem Gemeinderat von Pratteln wird empfohlen, bei ähnlichen Konfliktsituationen den Kontakt mit [REDACTED] frühzeitiger, d.h. schon in der ersten Planungsphase aufzunehmen. Es wird in diesem Zusammenhang sinngemäss an das entsprechende Schreiben der Baudirektion vom 24. Mai 1966 erinnert, das auch dem Gemeinderat von Pratteln zugestellt wurde.

3.4. Die Einsprache von [REDACTED] richtet sich ebenfalls gegen die Wohnstrasse 2. Klasse Nr. 64. Sie stellt das Begehren, es sei der Radius beim Punkt W zu reduzieren.

Mit der Nichtgenehmigung dieser Strasse wird hingegen auch diese Einsprache gegenstandslos.

://: 1. Auf die von [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] erhobenen Einsprachen wird nicht eingetreten.

2. Die Einsprachen [REDACTED]

[REDACTED] werden als gegenstandslos
abgeschrieben.

3. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 10. Juni 1968 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Sandgruben - Wirtslöli" (Blatt C) mit Ausnahme der Wohnstrasse 2. Klasse Nr. 64 (blau durchstrichen) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
4. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/gBS/24/0 versehenen Situationspläne und Längenprofile.
5. Die Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

an

an

an

an den Gemeinderat von Pratteln (2),
an die Bauverwaltung Pratteln,
an das Ing.-Büro Aegerter + Dr. Bosshardt AG.,
Malzgasse 30/32, Basel,
an das Ing.-Büro Gruner + Jauslin, Garten-
strasse 10, MuttENZ,

an das Ing.-Büro Itin + Kipfer, Schwieriweg 12,
Liestal,
an das Tiefbauamt (3),
an das Wasserwirtschaftsamt (3),
an das Bodenamt (3),
an das Meliorationsamt (3),
an das Polizeikommando (Verkehrsabteilung),
an das Baupolizeiamt,
an die Landeskanzlei,
an das Planungsamt (3),
an die Baudirektion (3).

Der^{2.} Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized 'S' followed by a horizontal line and a vertical stroke, possibly representing the name 'S. H. S.' or similar.